

# **BGer 5F\_19/2021 vom 31. August 2021**

Bundesgericht, 2021-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_19\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_19_2021)

FR: TF 5F\_19/2021 du 31 août 2021

IT: TF 5F\_19/2021 del 31 agosto 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Geltend gemacht werden die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d BGG . Zur Begründung bringt Rechtsanwalt Erich Vogel vor, er sei offenkundig einem Irrtum unterlegen, indem er statt von einer fehlenden Vollmacht von einer fehlenden Unterschrift ausgegangen sei. Das Bundesgericht habe diesen Irrtum offenbar erkannt und wäre verpflichtet gewesen, ihn darauf aufmerksam zu machen und eine Verbesserung zu verlangen. Indem dies nicht geschehen sei, verletze das zu revidierende Urteil Art. 29 Abs. 1 BV . Im Übrigen habe ihm die Gesuchstellerin zu Beginn des kantonalen Verfahrens eine Anwaltsvollmacht erteilt und es habe sich um eine Generalvollmacht gehandelt, was das Bundesgericht bei damaligen staatsrechtlichen Beschwerden gemäss dem OG habe genügen lassen.

### **E. 2**

Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG scheidet von vornherein aus. Es geht nicht um Begehren, die unbeachtet geblieben wären.

Aber auch derjenige von Art. 121 lit. d BGG ist nicht gegeben: Das Bundesgericht hat im Verfahren 5A\_101/2021 bewusst einen Nichteintretensentscheid gefällt, wie aus der Begründung hervorgeht. Im Revisionsgesuch wird denn auch nicht ein Versehen seitens des Bundesgerichts, sondern ein Fehlurteil behauptet. Die erneute Beurteilung kann aber nicht Gegenstand einer Revision sein, weil diesbezüglich die Rechtskraftwirkung von Art. 61 BGG greift (vgl. BGE 96 I 270 E. 3 S. 280; Urteil 5P.184/2003 vom 16. Mai 2003 E. 2).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen. Die Gerichtskosten sind auch vorliegend direkt Rechtsanwalt Erich Vogel aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 3 BGG ), zumal wiederum keine Vollmacht eingereicht wird und deshalb unklar ist, ob die angeblich vertretene Gesuchstellerin vom Gesuch überhaupt Kenntnis oder jedenfalls einen (autonom gebildeten) Willen zu dessen Einreichung hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.